



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin

Geschäftszeichen 450.000.006-00810
Bearbeiterin Christina Wüst
Durchwahl 2724

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom 20.10.2020

Datum: 17.05.2021

**Ihre Petition an den Hessischen Landtag vom 20.10.2020; Nr. 01972/20
Anpassung des Abitur-Erlasses 2021 und Verringerung der Klausurenzahl**

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Hessische Landtag hat in der 68. Plenarsitzung am 17. März 2021 gemäß der Empfehlung des Kulturpolitischen Ausschusses beschlossen, der Landesregierung Ihre Petition mit der Bitte zu überweisen, Sie über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten. Dem komme ich hiermit nach und informiere Sie wie folgt.

In Ihrer Petition schildern Sie die aus Ihrer Sicht durch die Corona-Virus-Pandemie verursachten Einschränkungen, die zur Zeit des sogenannten Lockdowns im Frühjahr 2020 für die Schülerinnen und Schüler der Kursphase Q2 Auswirkungen hatten. Für diese Schülergruppe seien Unterrichtsinhalte und erbrachte Leistungen im Hinblick auf das Abitur von besonderer Relevanz. Sie führen aus, dass diese Gruppe von den Einschränkungen besonders betroffen gewesen sei. Die Schülerinnen und Schüler der Q2 hätten für die Dauer von vier Wochen keinen Präsenzunterricht erhalten und die unterrichtsersetzenden Angebote in dieser Zeit hätten zu einem geringeren Lernzuwachs geführt, als es im Präsenzunterricht der Fall sei. Gründe hierfür seien beispielsweise die Überlastung der Schulportale, psychische Belastungen, der mangelnde Austausch mit Mitschülerinnen und Mitschülern sowie mit Lehrkräften und unterschiedliche Voraussetzungen bei Schülerinnen und Schülern für das häusliche Lernen. Die versäumte Unterrichtszeit sei nicht nachzuholen.

Luisenplatz 10 65185 Wiesbaden
Telefon (0611)368-0 Telefax
(0611)368-2099

E-Mail:
poststelle.hkm@kultus.hessen.de
Internet:
www.kultusministerium.hessen.de



Sie befürchten für das laufende Schuljahr Nachteile für diese Schülerinnen und Schüler, die mittlerweile das Kurshalbjahr Q4 besuchen, da auch im aktuellen Schuljahr von einem Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht auszugehen gewesen sei und in dieser Arbeitsform weniger effektiv gelernt werden könne. Zudem sei eine Bewertung der mündlichen Leistungen und damit verbunden eine Verbesserung der Zeugnisnote nicht möglich.

In Ihrer Petition fordern Sie daher eine Reduzierung der verpflichtenden Themenfelder für das Kurshalbjahr Q3, um noch nicht bearbeitete Inhalte des Kurshalbjahres Q2 nachholen zu können, damit verbunden eine entsprechende Anpassung des Abiturerlasses 2021 sowie eine Verringerung der Anzahl der Klausuren. Sie bitten darum, für die Schülerinnen und Schüler der derzeitigen Kursphase Q2 analog zu verfahren und die Unterrichtsinhalte sowie den Abiturerlass für das Landesabitur 2022 anzupassen. Darüber hinaus fordern Sie, die Sommerferien nicht zu kürzen.

In Hessen wurde für die Schülerinnen und Schüler der Qualifikationsphase der Unterricht im Frühjahr 2020 – vier Unterrichtswochen nach der Aussetzung des regulären Schulbetriebs – ab dem 27. April 2020 schrittweise wiederaufgenommen. Die verbindlichen Inhalte der Kerncurricula für die gymnasiale Oberstufe (KCGO) und des Abiturerlasses sind für einen zeitlichen Rahmen von etwa zwei Drittel der zur Verfügung stehenden Unterrichtszeit ausgelegt. Eine Reduzierung der verpflichtenden Themenfelder, die für das Kurshalbjahr Q2 vorgesehen sind, wurde daher als nicht erforderlich angesehen. Dennoch wurde vor dem Hintergrund der oben beschriebenen Rahmenbedingungen davon ausgegangen, dass in einigen Grundkursfächern – abgesehen von den Fächern Mathematik und Deutsch – Unterrichtsinhalte des Kurshalbjahres Q2 nicht in jedem Fall vollständig erarbeitet werden konnten.

Zur Kompensation, insbesondere in den Grundkursfächern, wurde daher entschieden, Themen, die wegen der Aussetzung des Präsenzunterrichts im Schuljahr 2019/2020 nicht mehr bearbeitet werden konnten, zu Beginn des Kurshalbjahres Q3 im Schuljahr 2020/2021 aufzugreifen und bis zum Beginn der Herbstferien in einem klar definierten Zeitraum nachzuholen. Im Anschluss daran konnten die im KCGO und im Abiturerlass verbindlich festgelegten Themenfelder, die für das Kurshalbjahr Q3 vorgesehen waren, bearbeitet werden. Eine entsprechende Regelung wurde den Schulen durch Erlass vom 24. Juni 2020 „Landesabitur 2021 und 2022 – Regelungen; hier: Qualifikationsphase – Themenfelder und inhaltliche Gestaltung, Abiturerlass Landesabitur 2022“ mitgeteilt.

Mit dem o.g. Erlass wurden darüber hinaus die schriftlichen Abiturprüfungen 2021 auf die Zeit nach den Osterferien verschoben. Durch diese Verschiebung wurde ein zusätzlicher Zeitkorridor gewonnen, der für die Prüfungsvorbereitung zur Verfügung stand. Darüber hinaus wurde in dem Erlass vom 13. Januar 2021 „Landesabitur 2021 - Anpassung der Auswahlmodalitäten für die schriftlichen Abiturprüfungen“ geregelt, dass für den Prüfungsdurchgang 2021 in jedem Fach auf beiden Anforderungsniveaus jeweils ein zusätzlicher Aufgabenvorschlag zur Verfügung gestellt wird. Durch die damit verbundene Vorauswahl durch die unterrichtende Lehrkraft kann der jeweiligen Unterrichtssituation vor Ort in geeigneter Weise Rechnung getragen werden.

Für die Schülerinnen und Schüler, die im aktuellen Schuljahr 2020/2021 die Q2 besuchen, wurde am 18. Mai 2020 der Präsenzunterricht wieder in eingeschränktem Umfang aufgenommen. Bis zu diesem Zeitpunkt hatten die Schülerinnen und Schüler in der damaligen Einführungsphase (Schuljahr 2019/2020) sieben Wochen regulären Unterricht versäumt. Daher wurde im Schuljahr 2020/2021 mit Beginn des Kurshalbjahres Q1 zunächst eine Phase der Kompensation vorgesehen, um für die Arbeit in der Qualifikationsphase grundlegende Inhalte zu vermitteln. Auch für diese Schülerinnen und Schüler wurde mit der Verschiebung von Unterrichtsinhalten eine Möglichkeit geschaffen, um versäumte Inhalte nachzuholen.

Mit Blick auf die dynamische Entwicklung der Pandemie war zunächst noch nicht zu prognostizieren, ob weiterer Handlungsbedarf entstehen würde. Aus diesem Grund wurde der Abiturerlass für die schriftlichen Prüfungen im Landesabitur 2022 in drei Etappen und für jedes Kurshalbjahr (Q1, Q2, Q3) gesondert veröffentlicht, sodass flexibel auf veränderte Rahmenbedingungen reagiert werden konnte.

Zudem wurde als Ausgleich für die im Kontext der Pandemie im vergangenen Schuljahr entstandenen Nachteile festgelegt, dass alle Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2019/2020 die Einführungsphase besuchten, auch dann zur Qualifikationsphase zuzulassen sind, wenn sie die Zulassungsbedingungen nach § 2 Abs. 1 der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO vom 20. Juli 2009 [ABl. S. 408]) in der damals geltenden Fassung nicht erfüllten.

Mit Erlass vom 14. Mai 2020 wurden die allgemeinbildenden Schulen mit gymnasialer Oberstufe darüber informiert, dass eine Leistungsbewertung im Kurshalbjahr Q2 des Schuljahres 2019/2020 am Ende eines Kurses auch aufgrund teilweise erbrachter Leistungen möglich sei sowie dass im Vorgriff auf die zu diesem Zeitpunkt in der

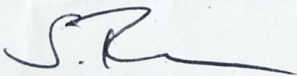
Vorbereitung befindlichen rechtlichen Anpassungen die Schulleiterin oder der Schulleiter in der Zeit vom 27. April 2020 bis zunächst 31. März 2021 auf Antrag der Fachkonferenz oder auf Antrag aller Kolleginnen und Kollegen, die das betreffende Fach im jeweiligen Jahrgang unterrichteten, über eine Abweichung von der Art und der Anzahl der Leistungsnachweise nach § 9 Abs. 6 und 10 der OAVO in der damals geltenden Fassung entscheiden konnte. Auf dieser rechtlichen Grundlage kann auch im aktuellen Schuljahr auf die jeweiligen Gegebenheiten an den Schulen vor Ort reagiert und die Anzahl der schriftlichen Leistungsnachweise – wie in der Petition gefordert – entsprechend angepasst werden (§ 9 Abs. 16 der OAVO, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 [GVBl. S. 166]). Darüber hinaus wurden analoge Regelungen für Schülerinnen und Schüler getroffen, die im vergangenen Schuljahr (2019/2020) die Einführungsphase besuchten. Die getroffenen Regelungen können im aktuellen Schuljahr in allen Jahrgängen der gymnasialen Oberstufe zur Anwendung kommen.

Im Jahr 2020 wurden die Sommerferien in Hessen nicht verkürzt. Stattdessen wurden in den Sommerferien Angebote ermöglicht, damit Schülerinnen und Schüler versäumte Unterrichtsinhalte nachholen konnten. Darüber hinaus gibt es derzeit keine Überlegungen, die Sommerferien im Jahr 2021 in Hessen zu verkürzen.

Abschließend hoffe ich, dass ich mit meiner Antwort zur Klärung der Sach- und Rechtslage beitragen konnte, und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Stephan Rollmann